



**EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA**

**Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
zum Vorentwurf eines Bundesbeschlusses zu drei Übereinkommen auf
dem Gebiet des Patentrechts und zur Änderung des Bundesgesetzes
über die Erfindungspatente**

August 2002

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Überblick über die Ergebnisse	4
3.1	Patentierung biotechnologischer Erfindungen	4
3.1.1	Anpassung an die europäische Richtlinie	5
3.1.2	Prinzip der Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen	5
3.1.3	Biodiversitäts-Konvention („Access and benefit sharing“-Problematik, Biodiversität)	5
3.1.4	Einfluss der Patente auf die Forschung	5
3.2	Weitere Revisionspunkte	5
3.2.1	Ratifizierung der drei internationalen Übereinkommen	5
3.2.2	Anpassung an bestimmte Aspekte des neuen Design-Gesetzes	6
3.2.3	Änderung des Bundesgesetzes über Statut und Aufgaben des Instituts (Innovationsförderung)	6
3.3	Überblick über die Stellungnahmen nach Artikel	6
4	Detaillierte Ergebnisse	8
4.1	Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen	8
4.1.1	Allgemeine Bemerkungen	8
4.1.2	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	11
4.2	Weitere Revisionspunkte	17
4.2.1	Anpassung an die drei internationalen Übereinkommen	17
4.2.2	Anpassungen an bestimmte Aspekte des Design-Gesetzes	17
4.2.3	Änderung des Bundesgesetzes über Statut und Aufgaben des Instituts (Innovationsförderung)	17
4.2.4	Neue Vorschläge	17
4.2.5	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	18
5	Einsicht in die Stellungnahmen	20

1 Hintergrund

Die vorliegende Revision geht auf eine parlamentarische Motion von Ständerätin Helen Leumann (98.3243 Revision Bundesgesetz über die Erfindungspatente) zurück, die den Bundesrat auffordert, im Nachgang zur Gen-Lex-Vorlage das Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG; SR 232.14) zu revidieren und es an die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (nachfolgend: Biotechnologie-Richtlinie, ABl. EG Nr. 213 vom 30. Juli 1998) anzugleichen.

Die Motion verlangt im Wesentlichen Anpassungen in den vier folgenden Bereichen: eine Konkretisierung des Vorbehalts der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung durch eine beispielhafte Auflistung der von der Patentierbarkeit ausgeschlossenen Erfindungen, eine Stellungnahme zur Rolle der vom Bundesrat eingesetzten Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH), die Festlegung der Schutzwirkungen eines Patents mit Ansprüchen auf biologisches Material («derivierter Stoffschutz») und die Regelung der Erschöpfung von in Verkehr gebrachtem biologischem Material sowie die Einführung des «Landwirteprivilegs». Am 20. April 1999 überwies das Parlament die Motion dem Bundesrat.

Neben der Umsetzung der Biotechnologie-Richtlinie soll die Revision die Ratifizierung von drei Übereinkommen auf dem Gebiet des Patentrechtes erlauben. Es sind dies die Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente¹ (Revisionsakte), das Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente sowie der Patentrechtsvertrag (Patent law treaty; PLT) vom 1. Juni 2000. Schliesslich umfasst die Revisionsvorlage noch Vorschläge zur Angleichung an bestimmte Aspekte des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2001 über den Schutz von Design (Designgesetz, DesG; SR 232.12) (Hilfeleistung der Zollverwaltung, Klagebefugnis des Lizenznehmers) sowie zur Änderung des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGEG; SR 172.010.31) (Innovationsförderung).

2 Vernehmlassungsverfahren

Am 7. Dezember 2001 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente durchzuführen.

Die Vernehmlassung wurde am 11. Dezember 2001 eröffnet und war mit 328 Adressaten breit angelegt. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen lief am 30. April 2002 ab. Bis Ende Mai 2002 gingen insgesamt 132 Antworten ein, darunter Stellungnahmen von 15 Organisationen und 8 Privatpersonen, die nicht angeschrieben worden waren. Von den 132 Eingaben nehmen 120 materiell zur Revisionsvorlage Stellung und in zwölf wird ausdrücklich auf die Vernehmlassung verzichtet.

¹ SR 0.232.142.2

Praktisch ausnahmslos beziehen sich die eingegangenen Stellungnahmen auf die Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen. Der zweite Teil, der die Ratifizierung der drei internationalen Übereinkommen, die Anpassung an bestimmte Aspekte des neuen Designgesetzes (Hilfeleistung der Zollverwaltung, Klagebefugnis des Lizenznehmers) und die Änderung des IGEG (Innovationsförderung) umfasst, gab nur zu wenigen Bemerkungen Anlass.

3 Überblick über die Ergebnisse

3.1 Patentierung biotechnologischer Erfindungen

In der Frage der Patentierung biotechnologischer Findungen sind die Meinungen geteilt. Nachstehende Tabelle vermittelt eine grobe Übersicht über Vernehmlassungsteilnehmer, welche die Teilrevision des Patentgesetzes in diesem Punkt befürworten und denjenigen Stellungnahmen, die sich kritisch oder ablehnend äussern.

	Grundsätzlich befürwortend	Kritisch	Ablehnend
Kantone	OW, GL, FR, SO, BS, AR, GR, VS, GE, JU	ZH, BE, LU, SZ, BL, SH, AI, AG, TG, VD, TI	
Politische Parteien	FDP, SVP, LPS	CVP	SP, GPS
Spitzenverbände	economiesuisse, SGV, swissbanking, VSKB		
Hochschulen und Forschungsinstitute	UniGE, UniL, UniZ, Unictetra, SATW, SGS	SAGW, SAMW, FfL,	FiBI, SHL, SIAK
Recht und Patentrecht	PLP, AIPPI, VIPS, VSP, VESPA, LES		
Umweltschutz, Entwicklungszusammenarbeit			BasA, EvB, Greenpeace, SAG, ProN, swissaid, swisscoalition, GenAu, MfE, BlauenInstitut (Blauen Institut, AGGP, SGSG, PSR/IPPNW), KSMW
Konsumentinnen- und Konsumentenorganisationen			SKS, FRC, KVNW, KVBU
Landwirtschaft	AgorA, CVA, LOBAG, Prom, SOB, SGBV, SBV, SISP, VSB, SSPV, IFELV, SAB, SRAKLA, DSP	SGPV, VKMB, SVKB	BioS, SLFV, Unit, KAG, DEM, SAT
Medizin, Tiermedizin, Heilmittel	AFTI, GRIP, Interpharma, SGCI, SS, NSCG, SGPG	SGMG	FMH
Tierschutz		EKTV	STS, FFVFF, VETO, TSB, ATSM, STIR
Ethik		EKAH, NEK, ISE	
Weitere Verbände	FRSP, CP, osec,		
112 (+12 Enthaltungen) = 124	52	24	36

Enthaltungen: UR, NW, SG, svial, swissmedic, SLJV, BioG, BGer, BVGer, TSG, SVR, acsi.

Die 8 Privatpersonen, die sich geäußert haben, lehnen die Patentierung von biotechnologischen Erfindungen ab.

Die wesentlichen Diskussionspunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

3.1.1 Anpassung an die europäische Richtlinie

Zur Notwendigkeit einer Anpassung des schweizerischen Gesetzes an die europäische Richtlinie gehen die Meinungen auseinander. Gut dreissig Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Harmonisierung; vier von ihnen geben allerdings zu bedenken, dass eine Änderung des schweizerischen Gesetzes verfrüht sei. Rund 25 Stellungnahmen halten fest, dass der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet sei, um die Richtlinie zu übernehmen: Erstens hätten erst wenige Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Richtlinie in das nationale Recht umgesetzt; zweitens bleibe sie innerhalb der Union umstritten und könne deshalb noch Änderungen erfahren.

3.1.2 Prinzip der Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen

Eine grosse Zahl der Vernehmlassungsteilnehmer macht Vorbehalte zur Möglichkeit der Patentierbarkeit von biologischem Material oder lehnen eine solche ab. Nach Auffassung zahlreicher Vernehmlassungsteilnehmer wurde das Patentsystem für die unbelebte Materie geschaffen und ist grundsätzlich nicht auf das Gebiet der belebten Natur anwendbar. Allerdings ist auch mehrheitlich anerkannt, dass es richtig und notwendig ist, Innovationen im biotechnologischen Bereich einen Schutz zu gewähren; dies solle aber nach einer verbreitet geteilten Ansicht über ein System *sui generis* und nicht über das Patentsystem erfolgen.

3.1.3 Biodiversitäts-Konvention („Access and benefit sharing“-Problematik, Biodiversität)

Sehr viele Vernehmlassungsteilnehmern erachtet es als notwendig, dass der Entwurf auch das Verhältnis zwischen Patentschutz und dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (Biodiversitäts-Konvention; SR 0.451.43) sowie den in letzterer angesprochenen Themen der Artenvielfalt und des „Access and benefit sharing“ klärt. Viele Stellungnahmen sprechen sich dafür aus, dass die Artenvielfalt bewahrt bleiben müsse. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer fordern die Einführung einer Bestimmung, welche eine Abgeltung gegenüber dem Herkunftsland des biologischen Materials regelt, bzw. eine Bestimmung in Anlehnung an den Erwägungsgrund 27 der europäischen Richtlinie, welche den geografischen Herkunftsort des pflanzlichen Ausgangsmaterials angibt.

3.1.4 Einfluss der Patente auf die Forschung

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich zum Zusammenhang zwischen Patenten und Forschung. Für einige liegt es auf der Hand, dass Patente Forschung und Innovation fördern, während andere das Gegenteil glauben und weitere sogar punktuell eine Beeinträchtigung der Forschung befürchten, wenn die erteilten Patente zu weit gehen.

3.2 Weitere Revisionspunkte

3.2.1 Ratifizierung der drei internationalen Übereinkommen

Die Ratifizierung der drei internationalen Übereinkommen - die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens (Revisionsakte), das Sprachenübereinkommen und der Patentrechtsver-

trag (PLT) - wurde insgesamt befürwortet, vor allem weil sie zu einer technischen und prozeduralen Vereinfachung und zu Kostensenkungen führt.

3.2.2 Anpassung an bestimmte Aspekte des neuen Design-Gesetzes

Die Änderungen, die auf die Übernahme einiger Bestimmungen des neuen Designgesetzes in das Patentgesetz zurückgehen, wurden allgemein begrüsst, soweit überhaupt auf sie eingegangen wurde. Diese Bestimmungen betreffen die Hilfestellung der Zollverwaltung und die Klagebefugnis des Lizenznehmers. Die gleichzeitige Anpassung des Bundesgesetzes vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG; SR 232.11) in Bezug auf diese beiden Punkte wurde ebenfalls positiv aufgenommen.

3.2.3 Änderung des Bundesgesetzes über Statut und Aufgaben des Instituts (Innovationsförderung)

Mit einer einzigen Ausnahme lehnen alle Vernehmlassungsteilnehmer, die zu diesem Thema Stellung bezogen haben, den Änderungsvorschlag zu den Artikeln 2 und 13 IGEG ab.

3.3 Überblick über die Stellungnahmen nach Artikel

Artikel (Entwurf)	Gegenstand	Zusammenfassung der Stellungnahmen
Art. 1	Patentierbare Erfindungen	Artikel 1 blieb inhaltlich unverändert. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer betonten jedoch im Zusammenhang mit dieser Bestimmung, es sei wichtig, zwischen patentierbaren «Erfindungen» und nicht patentierbaren «Entdeckungen» zu unterscheiden.
Art. 2	Ausschluss von der Patentierbarkeit	Die meisten Bemerkungen beziehen sich auf Artikel 2. Abgesehen von einigen klar ablehnenden Positionen, bei denen argumentiert wurde, die Auflistung sei nur beispielhaft und damit nutzlos, begrüssen die Vernehmlassungsteilnehmer die Einführung einer Liste der von der Patentierbarkeit ausgeschlossenen Erfindungen in Absatz 1. Nach Auffassung vieler Vernehmlassungsteilnehmer ist die Bestimmung indessen nicht klar genug formuliert oder geht nicht weit genug. Gefordert werden u.a. der ausdrückliche Ausschluss des therapeutischen Klonens, der absolute Ausschluss der Verwendung von Embryonen (selbst zu anderen als industriellen oder kommerziellen Zielen), der Ausschluss von Erfindungen zu Bestandteilen des menschlichen Körpers (Gene, Gensequenzen, Zellen, Organe usw.), zu Tieren oder Pflanzen sowie die ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes der Würde des Menschen und der Würde der Kreatur. Der zweite Satz von Absatz 2 wird kritisiert. Viele Vernehmlassungsteilnehmer verlangen die ersatzlose Streichung und argumentieren, dass selbst isolierte Bestandteile des menschlichen Körpers aus ethischen Gründen nicht patentiert werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird die Unterscheidung zwischen Erfindungen und Entdeckungen thematisiert. Zu Absatz 3 Buchstabe a wird die Möglichkeit, Erfindungen betreffend Tiere oder Pflanzen zu patentieren, oft als Umgehung des Ausschlusses der Tierrassen und Pflanzensorten von der Patentierbarkeit gesehen.
Art. 7d	Weitere medizinische Indikationen	Drei Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Einführung dieses Artikels ausdrücklich; drei stimmen zwar dem Grundsatz zu, möchten aber die Formulierung aus dem EPU übernehmen; zwei weitere halten den aktuellen Wortlaut für unverständlich und fordern eine Neuformulierung. Kein Vernehmlassungsteilnehmer spricht sich gegen den Inhalt des Artikel aus.
Art. 8	Wirkung des Patentgesetzes	Artikel 8 blieb inhaltlich unverändert. Einige Vernehmlassungsteilnehmer wenden ein, der aktuelle Wortlaut führe zu zahlreichen Missverständnissen (Interpretation des Patentrechts als Freibrief zur Nutzung der Erfindung), und schlagen eine klarere Formulierung vor.
Art. 9	Verfahrenspa-	In einer Vielzahl von Stellungnahmen wird diese Änderung befürwortet. Zahlreiche

	tente	Vernehmlassungsteilnehmer lehnen allerdings den zweiten Satz von Artikel 9 ab, der ihres Erachtens viel zu weit geht.
Art. 10	Biologisch reproduzierbares Material	Viele Vernehmlassungsteilnehmer verlangen die ersatzlose Streichung von Artikel 10. Die Frage der patentrechtlichen Situation bei einer unbeabsichtigten Verbreitung genetisch veränderter Pflanzen oder Tiere wird in zahlreichen Stellungnahmen angesprochen.
Art. 10a	Forschungsprivileg	Alle Stellungnahmen zu diesem Artikel befürworten die gesetzliche Verankerung des Forschungsprivilegs. Allerdings fordern zahlreiche Organisationen ein absolutes (uneingeschränktes) Privileg. Mehrere Bemerkungen betreffen den Bericht: Sie gehen dahin, dass die Tragweite dieses Privilegs nicht klar genug aus den Erläuterungen hervorgeht.
Art. 24 Abs. 2	Teilverzicht	Ein einziger Vernehmlassungsteilnehmer äusserte sich zu diesem Artikel und lehnte die Streichung aus Gründen der Rechtssicherheit ab.
Art. 28a	Wirkung der Änderung im Bestand des Patents	Mehrere Organisationen begrüssen den Übergang zur Nichtigkeit <i>ex tunc</i> , wobei sie Verbesserungsvorschläge anbringen. So möchten einige präzisiert haben, dass der Verzicht schriftlich erfolgen muss.
Art. 35a	In Verkehr gebrachtes biologisches Material	Zu Artikel 35a gehen die Meinungen auseinander: Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Einführung des Artikels, während andere ihn ablehnen und einwenden, diese Bestimmung begünstige die Hersteller von gentechnisch veränderten Pflanzen gegenüber den herkömmlichen Züchtern.
Art. 35b	Landwirteprivileg	Zu diesem Artikel gingen zahlreiche Stellungnahmen ein. Praktisch alle befürworten die Einführung des Landwirteprivilegs. Allerdings hält eine grosse Zahl von ihnen das im Entwurf beschriebene Privileg für zu restriktiv und fordert ein absolutes, uneingeschränktes Privileg. Ausserdem wird befürchtet, Absatz 4 könnte dem Bundesrat ermöglichen, Artikel 35b seines Inhalts zu entleeren. Auch Absatz 3 wird von etlichen als zu zwingend beurteilt. Einige wenige Vernehmlassungsteilnehmer lehnen den Grundsatz des Landwirteprivilegs an sich ab, weil er ihres Erachtens die Pflanzen- und Viehzüchter gegenüber den Landwirten benachteiligt.
Art. 36a	Abhängiges Sortenschutzrecht	Die Einführung von Artikel 36a wird grundsätzlich begrüsst. Beinahe alle Vernehmlassungsteilnehmer, die zu diesem Thema Stellung beziehen, fordern indessen ein möglichst weitgehendes «Züchterprivileg». Dieses erfordere den Verzicht auf das Kriterium «namhafter Fortschritt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung» zur Folge, welches für eine Pflanzensorte schwer zu erfüllen und nachzuweisen sei.
Art. 46a, 56 und 58	PLT	In einem Kommentar werden die Änderungen gutgeheissen. Drei weitere Kommentare betreffen die Formulierung (f und d).
Art. 49 Abs. 2	Form der Anmeldung	Zwei Vernehmlassungsteilnehmer befürworten den Zusatz von Buchstabe f in Artikel 49 Absatz 2. Eine Organisation fragt sich, ob es ausreicht, die Funktion der Sequenz anzugeben.
Art. 50a	Offenbarung der Erfindung; biologisches Material	Die Kommentare sind sehr gemischt: drei sprechen sich dafür, drei dagegen aus; letztere mit dem Argument, die Möglichkeit der Hinterlegung einer Probe des biologischen Materials komme einer Neuauslegung des Offenbarungserfordernisses gleich, was beweise, dass sich das Patentsystem nicht auf die unbelebte Materie anwenden lasse.
Art. 73a	Klagebefugnis von Lizenznehmern	9 der 10 Kommentare zu diesem Artikel sind positiv. Die Änderung wird nur in einer einzigen Stellungnahme abgelehnt: Sie sei ungenau und laufe darauf hinaus, Bedingungen hinzuzufügen.
Art. 77	Vorsorgliche Massnahmen	Es gibt nur redaktionelle Bemerkungen zum französischen Text (Version f).
Art. 86a	Hilfeleistung der Zollverwaltung	Die Bemerkungen konzentrieren sich auf den Begriff «widerrechtlich hergestellte» Waren und auf die Überschneidung mit der Problematik der Erschöpfung und der Parallelimporte.
Art. 110a	Änderung im Bestand des Patents	Dazu ist eine einzige Bemerkung eingegangen, wonach eine Anpassung von Artikel 110a verfrüht sei.
Art. 112 bis 116	Übersetzung der europäi-	Die Wirtschaftskreise befürworten die Streichung der Übersetzungen, weil dadurch die Patentkosten verringert werden, während die Landwirtschaftskreise sich grundsätzlich

	schen Patentschrift	dagegen aussprechen. Verschiedentlich wird angeregt, Übersetzungen in Streitfällen ausdrücklich vorzubehalten.
Art. 121	Umwandlung der europäischen Patentanmeldung	Zu diesem Artikel gingen nur zwei Bemerkungen ein, darunter die Forderung, die Voraussetzungen für die mögliche Umwandlung in ein schweizerisches Patentgesuch zu ergänzen.
Art. 128	Aussetzen des Verfahrens	Eine einzige – positive – Bemerkung.
Art. 138	Formerfordernisse	Ein Vernehmlassungsteilnehmer hält es für angemessen, die Frist anstelle der vorgeschlagenen 30 auf 31 Monate zu erstrecken, wie vor dem Europäischen Patentamt der Fall. In einer weiteren Stellungnahme wird angeregt, alle Fristen – vor allem die internationalen – in der Verordnung zu regeln.
Art. 140h	Gebühren für ergänzende Schutzzertifikate	Ein Vernehmlassungsteilnehmer kritisiert die Verpflichtung zur Vorauszahlung der Jahresgebühren für die ergänzenden Schutzzertifikate.
Art. 148	Vorbehalt von Übersetzungen und verbindliche Sprachen	Ein Vernehmlassungsteilnehmer möchte die Artikel 112 bis 116, die aufgehoben werden sollen, in Form von Fussnoten behalten. Der Inhalt von Artikel 115 solle weiterhin im Gesetz stehen.

4 Detaillierte Ergebnisse

4.1 Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen

4.1.1 Allgemeine Bemerkungen

4.1.1.1 Anpassung an die europäische Richtlinie

FR, GE, SO, SZ, VD, FDP, SVP, CVP, LPS, VSKB, VIPS, SGCI, SISP, SGPG, GRIP, santésuisse, SGMG und DSP befürworten die Anpassung des Patentgesetzes an die europäische Richtlinie. Laut GE stellt die europäische Richtlinie einen wichtigen Fortschritt gegenüber der heutigen Lage dar. FDP hält die Eurokompatibilität für vorrangig wichtig. Economiesuisse weist darauf hin, dass die EU-Länder die Richtlinie in jedem Fall in nationales Recht umsetzen müssen; insofern sei für die Schweiz der Zeitpunkt für eine Anpassung des Gesetzes günstig. Im übrigen wünscht economiesuisse (wie auch andere Vernehmlassungsteilnehmer), den Wortlaut des Gesetzes möglichst eng an denjenigen der Richtlinie anzugleichen, um Auslegungsunterschiede zwischen den beiden Texten zu vermeiden. UniL weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen bereits heute besteht, die Richtlinie aber willkommene Klarstellungen zu bestimmten Fragen beinhalte. Wie UniGE betont, haben zwar einige EU-Staaten Probleme mit einzelnen Punkten der Richtlinie, weswegen sich aber für die Schweiz wenig ändere: Die Schweiz müsse ihr Gesetz an die Ausführungsordnung EPÜ anpassen, welche materiell der europäischen Richtlinie entspreche. FfL schlägt vor, verschiedene Erwägungsgründe der Richtlinie ebenfalls umzusetzen. Gemäss FfL solle kein absoluter Stoffschutz gewährt werden, solange keine Diskussion betreffend die Frage der Patentierbarkeit von menschlichen Genen stattgefunden habe. PLP und AgorA sind inhaltlich mit der Anpassung an die europäische Richtlinie einverstanden, halten jedoch den Zeitpunkt für ungünstig, da die Richtlinie möglicherweise noch geändert werde. Im übrigen solle die endgültige Fassung des Gentechnikgesetzes abgewartet werden (FR teilt diese Ansicht). Schliesslich befürchtet PLP, die übrigen Revisionspunkte könnten durch die Anpassung an die Biotechnologie-Richtlinie beeinträchtigt werden. Nach Auffassung von PLP gibt es keinerlei Zwang

zu einer umgehenden Anpassung an die Richtlinie: Es stehe der Schweiz frei, Patente auf der Grundlage des bestehenden innerstaatlichen Rechts und des geltenden Völkerrechts zu erteilen (Art. 27 TRIPS-Abkommen² und Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen³), welches materiell der Richtlinie entspreche. Osec erklärt, eine Harmonisierung der schweizerischen mit den internationalen Vorschriften ermögliche den KMU, internationale Handelsbeziehungen zu knüpfen und auszubauen. Für die SVP und FRSP spielt das Patentrecht für die Forschung eine wichtige Rolle. Es müsse sich im Einklang mit dem internationalen Rahmen entwickeln. SBV äussert sich grundsätzlich zustimmend.

BL, SH, TG und ZH, GPS, SP, SHL, BlauenInstitut, swisscoalition, ProN, SKS, FRC, Unit, STS, NEK, ISE, SAGW, und Greenpeace lehnen die Anpassung des Patentgesetzes an die Biotechnologie-Richtlinie aus folgenden Gründen ab: Erstens hätten erst wenige EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie übernommen, obwohl die Umsetzungsfrist auf den 30. Juli 2000 festgesetzt war. Zweitens sei die Richtlinie sowohl in Europa als auch in der Schweiz umstritten. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer betonen, angesichts der Kontroverse um die Umsetzung der Biotechnologie-Richtlinie – vor allem zur Frage der Patentierbarkeit von menschlichen Genen – sei eine Weiterentwicklung des Textes auf europäischer Ebene wahrscheinlich; daher wäre es nicht ratsam, das Patentgesetz jetzt schon zwecks Anpassung an die Richtlinie zu ändern. LU plädiert dafür, die Gelegenheit der Revision des Patentgesetzes zu einer eingehenden Diskussion über die Zukunft des Patentsystems zu nutzen. AG erachtet die Übernahme der Biotechnologie-Richtlinie vorderhand nicht als vorrangig, widersetzt sich diesem Anliegen aber nicht.

Nach der Auffassung verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer (CVP, SP, SKS, STS) würde die Biotechnologie-Richtlinie einen höheren ethischen Standard schaffen als der Revisionsentwurf zum Patentgesetz; sie begründen dies mit dem Fehlen einer Bestimmung, die den Erwägungsgrund 27 der Richtlinie aufgreift (geografische Herkunft des biologischen Materials), und mit dem Fehlen einer Generalklausel zu den ethischen Aspekten. Den Vorbehalt der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung betrachten sie als ungenügend.

4.1.1.2 Prinzip der Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen

Zahlreiche Stellungnahmen (GPS, FMH, KVBU, SHL, Greenpeace, NEK, BlauenInstitut, FRC, BioS, ATSM, TSB, STIR) lehnen die Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen ausdrücklich ab oder äussern sich zumindest skeptisch. Häufig wird argumentiert, das Patentsystem sei für die unbelebte Materie geschaffen worden und lasse sich nicht auf biologisches Material anwenden. Einige Organisationen, wovon VD, anerkennen indessen, dass ein genereller Ausschluss von der Patentierbarkeit nachteilige Folgen für den Bereich der Biotechnologien hätte und dass die Öffentlichkeit nicht mehr über den Stand der Technik in diesem Bereich informiert würde. Vielfach halten die Vernehmlassungsteilnehmer, die sich ablehnend äussern, dafür, dass die Innovationen im fraglichen Sektor Gegenstand eines Schutzes auf der Basis eines *sui generis*-Systems bilden sollten, ähnlich wie es für die Pflanzensorten eingeführt wurde. Swisscoalition unterscheidet zwischen Patenten „auf Leben“ (die sie ablehnt) und Patenten für Erfindungen auf dem Gebiet der belebten Natur (die sie nicht grundsätzlich ablehnt). Andere, wie Greenpeace, gehen noch weiter und fordern den kategorischen Ausschluss der Pflanzen und Tiere von der Patentierbarkeit.

² Abkommen vom 15. April 1995 über handelsbezogene Aspekte an geistigem Eigentum (Anhang 1C zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation); SR **0.632.20**.

³ Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen; EPÜ); SR **0.232.142.2**.

Nach Auffassung vieler Vernehmlassungsteilnehmer besteht das Problem hauptsächlich in der Reichweite des Patentschutzes. Es solle es möglich sein, Verfahrenspatente (z.B. Züchtungsverfahren, Verfahren zur Isolierung von biologischem Material) oder Patente für Verwendungsformen dieses Materials zu erteilen. Probleme würden demgegenüber Patente bereiten, die das biologische Material selbst, als Erzeugnis, zum Gegenstand hätten (BL, SZ, ZH, KSMV, KAG, KVNW). Entsprechend solle die Patentierbarkeit auf die menschliche Leistung beschränkt werden, und zwar ohne die als künstlich betrachtete Abgrenzung zwischen dem nicht patentierbaren Gen in seinem natürlichen Umfeld und dem patentierbaren isolierten Gen zu berücksichtigen. Das ethische Problem stelle sich insbesondere im Zusammenhang mit Patenten für menschliche Gene.

FDP, SGCI, EKTU, UniZH, UniL, PLP, Prom, SOB, VIPS und FRSP befürworten die Patentierbarkeit von Erfindungen im Biotechnologiebereich, anerkennen aber gleichzeitig, dass es sich um ein umstrittenes Thema handelt. JU präzisiert, dass die Voraussetzungen für die Patentierung klar und genau sein müssten. Nach Auffassung von PLP ist die heute herrschende Kontroverse weitgehend auf die hohe Komplexität des Sachverhaltes zurückzuführen, welcher der Öffentlichkeit besser erklärt werden solle. Einige Organisationen wie Prom sehen keinen prinzipiellen Ausschlussgrund für Erfindungen zu belebter Materie, sondern denken im Gegenteil, dass dies die Transparenz erhöhen könnte. Weitere sind der Auffassung, dass ein Verbot von Patenten für biotechnologische Erfindungen – anstelle der Regelung der Technologie selbst - in die falsche Richtung ziele; das Patentrecht sei nicht der richtige Ort, um Missbräuche im diesem Bereich zu bekämpfen. Ein Alleingang in diesem Bereich sei ausserdem nicht angezeigt.

SGMG erachtet einen Schutz biotechnologischer Erfindungen für notwendig, hält es aber dennoch für angezeigt, darüber nachzudenken, ob das Patentsystem ein angemessenes Instrument dafür bildet oder ob es besser sei, nach Alternativen zu suchen. SIAK widerspricht nicht der Patentierung biotechnologischer Erfindungen, unterstreicht aber die Probleme, welche die Nutzung von Patenten auf diesem Gebiet mit sich bringt. AG betont lediglich, dass es sich um ein äusserst kontroverses Thema handle. TI seinerseits rät, nicht übereilt zu legiferieren, sondern eine vertiefte Debatte zu führen.

4.1.1.3 Biodiversitäts-Konvention («Access and benefit sharing»-Problematik, Biodiversität)

Vielfach wird bedauert, dass der Entwurf keine ausdrückliche Bestimmung zur Thematik der Konvention über die Artenvielfalt enthält. In diesem Sinne äussern sich AR, BE, SO, SZ, CVP, GPS, SP, SHL, SAGW, FiBL, swissaid, BlauenInstitut, EvB, swisscoalition, VKMB, SAT, DEM, SLFV, SKS, EKAH und NEK. Einige von ihnen schlagen die Einführung einer Bestimmung vor, welche die Herkunftsangabe der genetischen Ressourcen verlangt und die illegale Herkunft mit der Verweigerung der Patenterteilung bestraft. Andere Kreise wünschen eine Regelung der «Access and benefit sharing»-Problematik im Patentgesetz. Allgemein wird gefordert, die Biodiversitäts-Konvention im Patentgesetz umzusetzen und sich auf internationaler Ebene für eine Lösung der «Access and benefit sharing»-Problematik einzusetzen.

Economiesuisse hält dafür, dass die Revision entgegen der Auffassung der Gegner der Patentierung biotechnologischer Erfindungen nicht die Biopiraterie fördere und auch keine Gefährdung der Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern bedeute.

4.1.1.4 Einfluss der Patente auf die Forschung

SO ist überzeugt, dass Patente einen angemessenen Anreiz für Forschung und Entwicklung darstellen. NSCG verweist ausserdem auf die Möglichkeit der Hochschulen und Start-ups, dank Patenten ihre Forschung zu finanzieren. FRSP betont die Ausgleichsrolle der Patente angesichts der unterschiedlichen Interessen. Gemäss Interpharma handelt es sich bei der Biotechnologie um einen Schlüsselsektor der Schweizer Volkswirtschaft: Diese Branche stelle zahlreiche Arbeitsplätze und erwirtschaftete ein beträchtliches Volkseinkommen. Ohne starken Patentschutz gäbe es jedoch keine Forschung für neue Arzneimittel.

Weitere Vernehmlassungsteilnehmer äussern Befürchtungen zu möglichen Folgen der Patente für die Forschung. Sie stellen aber den Schutz von Innovationen durch Patente nicht in Frage; es sei klar, dass die Industrie ohne Aussicht auf Investitionserträge nicht in die Forschung investieren würde. Einzig GPS hält dafür, der Verzicht auf Patente müsse die Forschung und Entwicklung nicht zwangsläufig beeinträchtigen. Dagegen wecken die Art der Patentnutzung durch deren Inhaber und die Erteilung von zu breit gefassten Patenten Befürchtungen für die Forschung, insbesondere in der Biotechnologie (SIAK, SHL, swissaid). Dass der vorgeschlagene Entwurf auf eine Ausweitung der Patentierbarkeit hinauslaufe, wird des öfteren angesprochen. Dabei wird unterschieden zwischen Grossunternehmen einerseits, die in der Lage seien, ihr Patent-Portfolio selbst zu verwalten, und den öffentlichen Forschungsinstituten und KMU andererseits, die dafür nicht über ausreichende Mittel verfügten. Laut Meinung von SKS wirken Patente forschungshemmend und diktieren überdies zunehmend die Richtung der Forschung. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer befürchten, Patente könnten den Austausch von Informationen behindern. SGPG sieht Vor- und Nachteile: Ein Patent könne zwar die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse verlangsamen, aber gleichzeitig zum Informationsaustausch beitragen, da die Forschungsergebnisse bei der Patenterteilung veröffentlicht würden. SGMG empfiehlt, den Folgen der Patentierbarkeit für die Forschung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

4.1.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Patentierbare Erfindungen

Zu Artikel 1 enthält die Vernehmlassungsvorlage keine materiellen Änderungsvorschläge. Nur die Terminologie der deutschen Fassung wird entsprechend dem EPÜ geändert ("patentierbar" anstelle von "patentfähig").

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer weisen in diesem Zusammenhang auf die im Patentrecht zentrale Unterscheidung zwischen Erfindungen und Entdeckungen hin (AG, FiBL, BlauenInstitut, EvB, Greenpeace, swisscoalition, VKMB, SVKB, DEM). Andere erinnern an die wesentlichen Grundsätze des Patentrechts (GPS).

Unit beantragt, in Artikel 1 den Grundsatz der Nicht-Patentierbarkeit der sogenannten höheren lebenden Organismen zu verankern. Gemäss SHL müssen die Vorschriften zur Funktionenbeschreibung und zur industriellen Anwendbarkeit strikt gehandhabt werden, damit keine zu breiten Patente erteilt werden. Ist traditionelles Wissen betroffen, so sollte eine Neuheitsprüfung durchgeführt werden, um die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Patentierbarkeit zu gewährleisten. FDP wünscht unter Bezugnahme auf Artikel 27 Absatz 1 TRIPS-Abkommen und Artikel 52 Absatz 1 revEPÜ in Artikel 1 die Klarstellung dass nicht nach Gebiet der Technik diskriminiert werden darf.

Artikel 2 Ausschluss von der Patentierbarkeit

Absatz 1, Generalklausel: Nach Auffassung zahlreicher Vernehmlassungsteilnehmer (LU, SZ, SP, BasA, Greenpeace, SKS, SISP, Unit, MfE, FFVFF, STIR, EKAH; NEK, ISE, SAGW) ist der Vorbehalt der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung zu vage, um im Patentrecht die Achtung der Ethikvorschriften zu gewährleisten. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer fordern, die Grenzen der Patentierbarkeit klar und mit knappem Ermessensspielraum zu definieren. Um den Mangel an Klarheit zu beheben, fordern viele Vernehmlassungsteilnehmer, die Würde des Menschen und die Würde der Kreatur in Artikel 2 Absatz 1 ausdrücklich zu erwähnen. Greenpeace geht noch weiter und erwähnt die schweizerische Rechtsordnung (nicht die öffentliche Ordnung), den Umweltschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer fordern in Artikel 2 weitgehende Ausschlüsse: Ausgeschlossen werden sollten Pflanzen und Tiere einschliesslich ihrer isolierten Bestandteile. SISP verlangt, im Bereich der Biotechnologien einzig Verfahren zum Patent zuzulassen.

Swissaid ist mit dem Grundsatz des Vorbehalts der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung einverstanden, wendet indessen ein, der übrige Entwurf trage den ethischen Belangen nicht ausreichend Rechnung. UniZH (Forschung) fordert, die Liste in Artikel 2 Absatz 1 zu streichen; sie sei immer unvollständig und ergebe deshalb wenig Sinn.

SBV, VS, FDP, CVP, GPS, economiesuisse, SAB, SGCI und FRSP nehmen zu Artikel 2 Absatz 1 zustimmend Stellung. Allerdings beantragt die CVP, in einer Ergänzung des ersten Satzes von Absatz 1 die Würde des Menschen und die Würde der Kreatur festzuhalten. SGCI und economiesuisse wünschen eine stärkere Abstimmung mit dem Wortlaut der Richtlinie und insbesondere die Erwähnung, dass ein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten nicht allein aus einem Verstoss gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften abgeleitet werden kann. GPS ist einverstanden mit dem Prinzip von Artikel 2, nicht aber mit den Erläuterungen im Bericht, insbesondere zur Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. FDP schlägt eine Änderung der Systematik in Artikel 2 und die Klärung verschiedener Punkte vor.

Absatz 1, Buchstabe a: Viele Vernehmlassungsteilnehmer (GE, LU, SP, CVP, GPS, FiBL, SAMW, BlauenInstitut, KSMW, Greenpeace, SKS, dem, MfE, SGPG, NEK, ISE, EKAH) verlangen die Klarstellung, dass jegliche Art des Klonens - d.h. reproduktives und therapeutisches Klonen - von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sei. GE beantragt, unter Buchstaben a auch das Klonen von Tieren anzuführen. SAMW und EKAH fordern eine Präzisierung, dass der Embryo zur Kategorie «menschlicher Körper» gehört und dass das Klonen von Embryonen Buchstaben a untersteht. Nach Auffassung von KSMW muss verdeutlicht werden, dass «aktivierte Eizellen», die sich parthenogenetisch entwickeln, nicht geklont werden dürfen.

Absatz 1, Buchstabe b: Greenpeace stimmt der vorgeschlagenen Fassung ausdrücklich zu. GPS hält es für wünschenswert, jegliches Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Menschen – also auch die sogenannte somatische Therapie – von der Patentierbarkeit auszuschliessen.

Absatz 1, Buchstabe c: Eine Reihe von Vernehmlassungsteilnehmern (LU, SP, GPS, SAMW, MfE, FiBL, BlauenInstitut, Greenpeace, SKS, DEM, SGPG, NEK) möchten die Verwendung von menschlichen Embryonen an sich ausschliessen, und nicht nur dann, wenn sie industriellen oder kommerziellen Zwecken dienen. Ein Vernehmlassungsteilnehmer weist darauf hin, dass keine Embryonen mehr gebraucht werden, um Stammzellen zu erhalten, weil auch die Stammzellen bereits geborener Menschen viele Möglichkeiten bieten.

Nach SGS könnte dieser Artikel missbraucht werden, um die Patentierbarkeit von embryonalen Stammzellen zu verbieten; das Gesetz solle die Patentierbarkeit von Zelllinien, auch wenn sie aus menschlichen Embryonen gewonnen werden, nicht verhindern. LES ist mit dem Vorschlag in Buchstabe c einverstanden.

Absatz 1, Buchstabe d: LU, SP, GPS, FiBL, MfE, BlauenInstitut, Greenpeace, SKS, DEM, FMH, STS, FFVFF, TSB, EKTU, STIR et ISE sind mit dem Vorschlag nicht einverstanden. Die Güterabwägung zwischen den einem Tier zugefügten Schmerzen und dem wesentlichen medizinischen Nutzen der Veränderung sei sehr schwierig. Ein Vernehmlassungsteilnehmer schlägt vor, vom Bewerber den Nachweis zu verlangen, dass die dem Tier zugefügten Schmerzen sich durch einen wesentlichen medizinischen Nutzen rechtfertigen. Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern wird die Berücksichtigung des Tierleidens als unzureichend angesehen. Sie fordern, andere Kriterien, z.B. die Angst oder die Würde der Kreatur, welche alle diese Elemente umfasst, in den Gesetzestext aufzunehmen. Nach Meinung zahlreicher Vernehmlassungsteilnehmer steht die Würde der Kreatur ohnehin einer Veränderung der genetischen Identität von Tieren entgegen; deshalb sollten Tiere wie auch Pflanzen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden.

Absatz 2: Zahlreiche Organisationen (AI, JU, TG, SZ, SP, CVP, FiBL, BlauenInstitut, KSMW, MfE, Greenpeace, GPS, SKS, KVNW, DEM, FFVFF, KAG, SAMW, SGPG, FMH, STIR, ISE, EKAH, NEK) wünschen eine Streichung des zweiten Satzes von Artikel 2 Absatz 2. Zum einen gehen sie davon aus, dass selbst ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers eine Entdeckung bleibe und der Patentierbarkeit nicht zugänglich sei. Zum anderen argumentieren sie, der menschliche Körper einschliesslich seiner Bestandteile sei gemeinsames Erbe der Menschheit und dürfe nicht zum «Eigentum» privater Firmen gemacht werden. Gene werden häufig als Beispiel dafür angeführt, was unter keinen Umständen patentiert werden darf. Einige Stellungnahmen wenden ein, die Patentierbarkeit von Bestandteilen des menschlichen Körpers beeinträchtige die Würde des Menschen und die persönliche Freiheit. STIR und FFVFF verlangen, Artikel 2 Absatz 2 zu ergänzen und den menschlichen Körper einschliesslich seiner Bestandteile, die selbst in isolierter Form von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden müssen, aufzunehmen. Die Frage der Tragweite des Schutzes wird mehrmals gestellt. Nach Auffassung einiger Organisationen geht der absolute Stoffschutz dabei deutlich zu weit. JU hält die Erklärungen im erläuternden Bericht in Bezug auf den zweiten Satz des zweiten Absatzes für unklar. JU versteht daher nicht, was dieser Satz in der Praxis bedeutet. BS fragt, ob die Isolierung eines Bestandteils des menschlichen Körpers ausreiche, um eine Erfindung darzustellen.

VD, FDP, UniL, LPS, SGCI, economiesuisse, SGS, Unitectra, SAB, SOB, LOBAG stimmen dem Vorschlag in Artikel 2 Absatz 2 zu. Einige wünschen, den Wortlaut der Richtlinie ganz zu übernehmen, einschliesslich der Präzisierung, einfache Entdeckungen könnten nicht Gegenstand eines Patents bilden. Wie SGS betont, werden heute bereits Patente für isolierte Bestandteile des menschlichen Körpers erteilt; insofern sei die vorliegende Revision nicht innovativ.

Absatz 3, Buchstabe a: Der zweite Satzteil von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a stösst bei folgenden Vernehmlassungsteilnehmern auf Kritik: AG, SH, SP, CVP, GPS, FiBL, BlauenInstitut, EvB, swisscoalition, MfE, Greenpeace, SKS, ISE, VKMB, SLFV, DEM, FFVFF, FMH, TSB, STS, STIR, EKAH, NEK. VS schlägt vor, den Ausschluss von Pflanzen- und Tierarten beizubehalten, ob er nun auf eine Tierrasse oder Pflanzensorte limitiert sei oder nicht, um zahlreiche Überschneidungen mit dem Sortenschutz zu vermeiden. Andere lehnen den Passus nicht direkt ab, beurteilen jedoch die praktische Anwendung skeptisch (GL, OW, SGBV). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer stossen sich an der Tatsache, dass Pflanzensorten und Tierrassen von der Patentierbarkeit ausge-

geschlossen werden, während Pflanzen und Tiere sowie deren isolierte Bestandteile nicht automatisch davon ausgeschlossen seien. Sie machen geltend, dass der zweite Satzteil von Artikel 2 Absatz 3 den ersten Satzteil inhaltslos mache. Deshalb beantragen die meisten Organisationen die Streichung. Einige sehen in diesem juristischen Konstrukt den Beweis dafür, dass sich das Patentsystem für die belebte Materie nicht eigne. Es solle klargestellt werden, dass Pflanzen und Tiere nicht patentierbar sind. Einige Organisationen bemerken, dieser Artikel führe zu einer Begünstigung der gentechnischen Veränderungen gegenüber den herkömmlichen Züchtungsmethoden. In Landwirtschaftskreisen möchten einige Vernehmlassungsteilnehmer, dass die landwirtschaftlichen Methoden zur Aussaat und Ernte von Pflanzen ausdrücklich von der Patentierbarkeit ausgeschlossen wird.

VD, UniL, FDP, UniZH, AgorA, SOBV, SAB, LOBAG und LES befürworten Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a.

Absatz 3, Buchstabe b: SP, FiBL, SKS, DEM, MfE, TSB, FFVFF und ISE fordern den Ausschluss jeglicher Behandlungsmethoden, einschliesslich jener, die nicht am menschlichen oder am tierischen Körper angewendet werden (gemeint sind hier insbesondere die Methoden der somatischen Therapie).

Artikel 8 Wirkung des Patents

Artikel 8 wurde inhaltlich nicht geändert. Doch beantragen einige Organisationen (economiesuisse, SGCI, CP) eine Änderung des Wortlauts, um den Patentschutz verständlicher zu formulieren und dem häufigen Missverständnis zu begegnen, ein Patent gebe seinem Inhaber das Recht, die Erfindung zu nutzen. Es solle daher klargestellt werden, dass das Patent dem Inhaber nur erlaube, Dritten die gewerbliche Nutzung der Erfindung zu verbieten.

Artikel 9 Verfahrenspatente

Viele Vernehmlassungsteilnehmer, die zu diesem Punkt Stellung beziehen (AG, GL, OW, SH, SZ, GPS, SP, FiBL, SHL, SAGW, BlauenInstitut, EvB, swisscoalition, swissaid, Greenpeace, MfE, SKS, FRC, SLFV, VKMB, Unit, DEM, SVKB, TSB, STIR, FFVFF, EKAH, ISE) lehnen die Ausweitung des Schutzes auf künftige Generationen eines Erzeugnisses, das durch ein patentiertes Verfahren gewonnen wurde, ab. Nach ihrer Auffassung sollten für biotechnologische Erfindungen nur Verfahrenspatente im engeren Sinn, d.h. ohne derivierten Stoffschutz, erteilt werden. PLP stellt die praktische Umsetzung des Artikels in Frage.

VD, LPS, UniL, FDP, Unictetra, UniGE, SOBV, LOBAG, LES und VESPA/VSP begrüßen die neue Version von Artikel 9. Der Klarheit halber halten VD, LPS und UniL es für wünschenswert, den genauen Wortlaut der europäischen Richtlinie zu übernehmen.

Artikel 10 Biologisch reproduzierbares Material

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu diesem Thema äussern (BE, GPS, SP, FiBL, SHL, BlauenInstitut, EVB, swisscoalition, swissaid, Greenpeace, MfE, SKS, FRC, VKMB, Unit, DEM, SVKB, EKAH, ISE), lehnen Artikel 10 ab. Dieser Artikel wird von ihnen als übertriebene Ausweitung des Patentschutzes beurteilt. Zahlreiche Organisationen unterstreichen, dass bestimmte Aspekte – insbesondere die Frage der unbeabsichtigten Verbreitung von biologischem Material – weder im Bericht noch im Gesetz behandelt würden.

DSP, FMH, BS akzeptieren Artikel 10 nur unter der Voraussetzung, dass eine Ausnahme zur Frage der unbeabsichtigten Verbreitung vorgesehen wird. SH fordert eine Ausnahme für in der Landwirtschaft verwendete Erzeugnisse.

FDP und Uniectra begrüßen Artikel 10. Sie sehen darin eine notwendige Präzisierung. Laut PLP muss jedoch die praktische Umsetzung des Artikels hinterfragt werden.

Artikel 10a Forschungsprivileg

Es gibt keine Einwände gegen die gesetzliche Verankerung des Forschungsprivilegs. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer (AG, AI, BE, LU, SZ, GPS, SP, FiBL, SHL, SAGW, BlauenInstitut, EvB, MfE, SKS, FRC, SLVF, SBV, Unit, DEM, SVKB, FMH, ISE) fordern jedoch eine möglichst breite Definition des Forschungsprivilegs; nach ihrem Dafürhalten ist der Formulierungsvorschlag in Artikel 10a zu eng.

SO, VS, FDP, Uniectra, UniGE, SAMW, SGS, KVNW, SISP, DSP, SGPG, santésuisse, Interpharma, NSCG, FRSP stimmen Artikel 10a zu.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer bedauern den Mangel an Klarheit im Bericht, insbesondere die verschwommene Abgrenzung zwischen der Situation in der Schweiz und der Situation in Deutschland. EKAH bemerkt, Artikel 10a müsse breit ausgelegt werden; im Bericht sei zu ergänzen, dass Patente die Forschung nicht behindern dürfen (CVP vertritt die gleiche Position). Economiesuisse, VIPS und SGCI wollen die vorbereitenden Handlungen zur Vermarktung explizit aus dem Geltungsbereich des Forschungsprivilegs ausklammern. Dagegen fordert AFTI, die vorbereitenden Handlungen als Teile der aufgrund des Forschungsprivilegs erlaubten freigestellten Handlungen anzuerkennen. PLP äussert Bedenken am Sinn der gesetzlichen Verankerung des Forschungsprivilegs. BS hat Zweifel an der Wirksamkeit des Privilegs für die Hochschulen und die in der Grundlagenforschung tätigen Institute. NEK äussert sich nicht zur Tragweite des Privileg, da diese weder aus dem Gesetz noch aus dem Bericht hervorgehe.

Artikel 35a In Verkehr gebrachtes biologisches Material

VD, FR, LPS, FDP, Uniectra, SHL, UniL, UniGE sind mit Artikel 35a einverstanden. FR möchte die Haftung bei Inverkehrbringen von biologischem Material im vorliegenden Fall wie im Gentechnikgesetz regeln. FDP beantragt eine Ergänzung durch eine Generalklausel zum Grundsatz der Erschöpfung, ohne jedoch zwischen nationaler und internationaler Erschöpfung zu unterscheiden. Nach Auffassung der SHL bleibt die praktische Anwendung dieses Artikels auf Tiere unklar. UniGE geht davon aus, dass der räumliche Aspekt der Erschöpfung im Rahmen der aktuellen Revision nicht geregelt wurde, und spricht sich bereits für die nationale Erschöpfung aus.

SH, GPS, SP, FiBL, BasA, EvB, SKS, SAT, Unit, DEM und STIR lehnen Artikel 35a ab. Ihres Erachtens würden gentechnisch veränderte Verfahren gegenüber den mit traditionelleren Methoden gezüchteten Erzeugnissen bevorzugt.

Laut UniZH werden im Bericht zwei unterschiedliche Konzepte – das Benützungsrecht und die Erschöpfung – in einen Topf geworfen; dieser Punkt müsse geklärt werden.

Artikel 35b Landwirteprivileg

Die Aufnahme des Landwirteprivilegs in das Gesetz wird nur von einigen wenigen Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt (SH, SSPV, VSB, DSP, SAGW). SH, SSPV, VSB, DSP vertreten die

Meinung, die Landwirte würden dadurch gegenüber den Züchtern bevorzugt. MfE und VKMB sind dagegen, da sie vom Prinzip ausgehen, dass keine Patente für Pflanzen und Tiere erteilt werden sollten.

Die übrigen Organisationen befürworten das Landwirteprivileg. Eine grosse Zahl (BS, OW, AG, SZ, LU, JU, AI, CVP, GPS, SP, FiBL, SHL, EvB, swisscoalition, swissaid, Greenpeace, BasA, SKS, FRC, IFELV, SRAKLA, SLFV, , Prom, SAT, Unit, DEM, SVKB, TSB, FFVFF, EKAH, ISE) fordert eine uneingeschränkte Gewährung dieses Privilegs. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer verlangen die Streichung der Absätze 3 und 4. Einige beantragen die Präzisierung, wonach das Landwirteprivileg ein absolutes Recht sei.

VS, GL, SO, GE, BE, FDP, economiesuisse, UniGE, UniZH (Recht und Unitectra), SGS, PCB, KVNW, SBV, SOBV, SAB, LOBAG, SGBV, VIPS, Interpharma et SGCI unterstützen den vorgeschlagenen Artikel 35b. SGCI möchte sich möglichst eng an den Wortlaut der Richtlinie anlehnen. Nach Auffassung von UniZH kann auf Absatz 3 verzichtet werden, weil sich dessen Inhalt bereits aus den beiden vorhergehenden Absätzen ergibt.

Artikel 36a Abhängiges Sortenschutzrecht

Die Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen den Ansatz von Artikel 36a. Allerdings beurteilen einige von ihnen (BE, GPS, SP, FiBL, SAGW, BlauenInstitut, EvB, swisscoalition, swissaid, MfE, SHL, SKS, SLFV, SAT, Unit, DEM, SLFV, SVKB, EKAH) die vorgeschlagene Formulierung als zu restriktiv; das gilt insbesondere für das Kriterium «namhafter Fortschritt von erheblicher Bedeutung», das als zu einschränkend angesehen wird. Es wird eingewendet, dass es sich in der Praxis schwer nachweisen lasse. Nach Auffassung von UniZH ist das Kriterium des namhaften Fortschritts zu technisch; dagegen könne verlangt werden, dass die Sorte von namhafter wirtschaftlicher Bedeutung sei. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer möchten Artikel 36a so breit fassen wie das «Züchterprivileg», welches für die Züchtung von Pflanzen und die Aufzucht von Tieren den freien Zugang zu den genetischen Ressourcen gewährleiste.

UniGE, Unitectra, SOBV, DSP und VESPA/VSP begrüssen den vorgeschlagenen Artikel 36a und wünschen lediglich eine formelle Änderung.

LES fragt sich, ob Fälle in Betracht kommen, in denen eine Erfindung nicht ohne Beeinträchtigung eines älteren Züchterrechts genutzt werden könne.

Artikel 49 Form der Anmeldung

GE, FDP und SHL begrüssen den Vorschlag. FDP bedauert, dass der Erwägungsgrund 25 der Richtlinie nicht übernommen wurde. Wie SHL betont, muss der Begriff der konkreten Beschreibung der gewerblichen Anwendbarkeit restriktiv ausgelegt werden, um den Patenschutz auf die tatsächlich offenbaren Ansprüche zu beschränken. UniGE bezweifelt, dass die Angabe der Funktion der Sequenz als Beschreibung der gewerblichen Anwendbarkeit gelten kann, und verweist auf die Kontroverse in den Nachbarländern: absoluter Stoffschutz gegenüber zweckgebundenem Stoffschutz in Verbindung mit einem Zwangslizenzsystem.

Artikel 50a Biologisches Material

VS, FDP und UniGE begrüssen die Aufnahme dieser Bestimmung, welche die Fortsetzung der technologischen und wissenschaftlichen Entwicklung durch andere Forscher vorantreiben dürfte.

Greenpeace, EKAH und GPS sprechen sich gegen den Artikel aus: Ihres Erachtens kann damit ein wesentlicher Grundsatz des Patentrechts – die Offenbarung der Erfindung – umgangen werden.

4.2 Weitere Revisionspunkte

4.2.1 Anpassung an die drei internationalen Übereinkommen

Zu diesem Thema gingen zahlreiche Stellungnahmen ein. Übereinstimmend halten sie fest, dass die Harmonisierung der schweizerischen Gesetzgebung mit der internationalen und insbesondere europäischen Regelung in einer Welt der zunehmend globalisierten Märkte eine Schlüsselrolle spielt. Die für die Ratifizierung der drei Übereinkommen notwendigen technischen Anpassungen sind Meilensteine auf dem Weg zu einer internationalen Harmonisierung und Modernisierung des Patentsystems. Folgende Organisationen sprechen sich für eine Anpassung an die drei internationalen Übereinkommen aus: AR, SO, SZ, TI, TG, ZH, SVP, FDP, CVP, PLP (trotz Bedenken zum Sprachenübereinkommen), UniGE, UniZH, VSKB, DSP, Interpharma, VIPS, FRSP, AFTI, UniL (fordert zum Sprachenübereinkommen eine Vorschrift im PatG zur Verpflichtung, im Streitfall eine Übersetzung des Patentes zu liefern), SBV, FSPC, BE, NSCG.

4.2.2 Anpassungen an bestimmte Aspekte des Design-Gesetzes

Die Änderungen zur Übernahme einiger Bestimmungen des neuen Designgesetzes in das Patentgesetz (Hilfestellung der Zollverwaltung und die Klagebefugnis des Lizenznehmers) werden von denjenigen Vernehmlassungsteilnehmern, die zu diesem Thema Stellung genommen haben, ganz überwiegend begrüsst. Die gleichzeitige Anpassung des Markenschutzgesetzes in diesen beiden Punkten wird ebenfalls positiv aufgenommen. Es kann auf die Kommentare zu Artikel 73a sowie zu den Artikeln 86a bis 86d (Ziff. 4.2.5) verwiesen werden.

4.2.3 Änderung des Bundesgesetzes über Statut und Aufgaben des Instituts (Innovationsförderung)

VSP/VESPA, VIPS, NSCG, SGCI, SVP und economiesuisse lehnen die Übertragung von Aufgaben in der Innovationsförderung an das Institut ab. Nach ihrer Auffassung sollte sich das Institut seinen herkömmlichen Aufgaben widmen, d.h. der Patenterteilung und den damit direkt zusammenhängenden Tätigkeiten. Als Vertreter der Anwender plädieren diese Vernehmlassungsteilnehmer dafür, Einkommensüberschüsse nicht für die Finanzierung neuer Aktivitäten des Instituts, sondern für eine Gebührensenkung zu nutzen.

Swissbanking unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über Statut und Aufgaben des Instituts.

4.2.4 Neue Vorschläge

Punktuell haben Vernehmlassungsteilnehmer Änderungen angeregt, die über die Themenbereiche der Revisionsvorlage hinausgehen. Diese umfassen die Angleichung der Bestimmung betreffend das ältere Recht (Art. 7a PatG) an das Europäische Patentübereinkommen, die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die berufliche Qualifikation von Patentanwälten, die Verlängerung der Aktenaufbewahrung (Art. 65 PatG) auf 10 Jahre, die Aufnahme eines Verweises auf das Gerichtsstandsgesetz in Artikel 75 PatG, die Streichung der Bestimmungen betreffend das Vorprüfungsverfahren (Art. 87 bis 106a PatG), die Änderung der Voraussetzungen für eine Umwandlung einer

europäischen Patentanmeldung (Art. 121 PatG) sowie die Angleichung von Artikel 109 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) an Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG; SR 272). Hervorzuheben ist auch der mit Nachdruck vorgebrachte Wunsch, dass die unlängst aufgenommenen Arbeiten zu einem Eidgenössischen Patentgericht parallel zu den Arbeiten zu einem Protokoll über Streitschlichtung im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens vorangetrieben werden. Vom Vorschlag eines Einbezugs von Vorschriften über ein Eidgenössisches Patentgericht in die laufende Revision wurde allerdings zugunsten einer zügigen Verwirklichung der Gesetzesrevision Abstand genommen. Weiter ist auch auf Vorstösse zur Problematik der Parallelimporte hinzuweisen, welche nicht Gegenstand der Vorlage ist, sondern von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe Parallelimporte erarbeitet wird.

4.2.5 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 7a Älteres Recht

economiesuisse, AIPPI, SGCI, SATW und VIPS weisen darauf hin, dass die Sonderbehandlung des sog. älteren Rechts in der schweizerischen Gesetzgebung angesichts des Standes der Harmonisierung der Patentgesetze in Europa keinen Sinn mehr macht. Sie schlagen daher vor, die Wirkung des älteren Rechtes an die entsprechenden Rechtswirkungen in anderen Ländern Europas anzupassen.

Artikel 7d Weitere medizinische Indikationen

GPS, UniGE, FRSP, economiesuisse, VIPS und SGCI unterstützen die Einführung dieses Artikels, der die gegenwärtige Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA sowie der meisten nationalen Gerichte kodifiziert. VIPS, economiesuisse und SGCI sprechen sich indessen dafür aus, Artikel 54 Absatz 5 des revidierten EPÜ unverändert zu übernehmen. Santésuisse und EKAH halten den Bericht und den vorgeschlagenen Artikel für unklar und wünschen eine Neuformulierung.

Artikel 24 Teilverzicht

LES lehnt die Streichung dieses Artikels mit der Begründung ab, dass damit die Rechtssicherheit gefährdet würde.

Artikel 28a Wirkung der Änderung im Bestand des Patentes

swissbanking, economiesuisse, VIPS und SGCI begrüßen die Änderung von Artikel 28a und wünschen folgende Präzisierung: Der Verzicht durch den Patentinhaber muss schriftlich beim Institut erfolgen.

UniZH lehnt die Änderung von Artikel 28a ab, weil diese sich in dogmatischer Hinsicht nicht rechtfertige. PLP befürchtet, die Änderung könne die befriedigende Rechtsprechung in Sachen Lizenzverträge gefährden. Nach LES sollte der Patentinhaber sich für den Verzicht mit *ex nunc*-Wirkung entscheiden können. VESPA/VSP verlangen eine Klarstellung, dass die Nichtbezahlung der Jahresgebühren nur eine *ex nunc*-Wirkung hat.

Artikel 46a Weiterbehandlung

FRSP unterstützt die Einführung von Artikel 46a mit Blick auf die Ratifizierung des PLT.

Artikel 56 Anmeldedatum

VSP/VESPA schlagen redaktionelle Änderungen vor. FRSP unterstützt die Änderung von Artikel 56 mit Blick auf die Ratifizierung des PLT. UniGE stimmt der Umsetzung von Artikel 5 PLT in Schweizer Recht ausdrücklich zu. Dieser Artikel erlaubt jedem Patentbewerber, ein Anmeldedatum zu erhalten, ohne sämtliche Formerfordernisse eines Patentgesuchs erfüllen zu müssen.

Artikel 58 Änderung der technischen Unterlagen

VD und LPS schlagen redaktionelle Änderungen vor. FRSP unterstützt die Änderung von Artikel 58 mit Blick auf die Ratifizierung des PLT.

Artikel 65 Aktenaufbewahrung

VSP/VESPA beantragt eine Verlängerung der Aktenaufbewahrungsfrist von fünf auf zehn Jahre.

Artikel 73a Klagebefugnis von Lizenznehmern

LPS, swissbanking, economiesuisse, UniZH, UniL, UniGE, LES, VIPS und SGCI sprechen sich für Artikel 73a aus. Es wird vorgeschlagen, den als eleganter beurteilten Wortlaut von Artikel 35 Absatz 4 DesG zu übernehmen. Economiesuisse schlägt zum ersten Satz von Artikel 73a folgende Präzisierung vor: Der Patentinhaber kann der Klage des ausschliesslichen Lizenznehmers beitreten; ein Lizenznehmer kann einer Verletzungsklage des Patentinhabers mit dessen Bewilligung beitreten, um seinen eigenen Schaden gelten zu machen. VSP/VESPA fordert die ersatzlose Streichung oder als Eventualantrag den gleichen Zusatz. UniZH hält es für wünschenswert, die Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen ausschliesslicher und nichtausschliesslicher Lizenz zu klären.

Artikel 75 Gerichtsstand

VSP/VESPA fordert, im Interesse der ausländischen Anwender eine Bestimmung zum Gerichtsstand – z.B. in Form eines Verweises auf das Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen – beizubehalten.

Artikel 77 Vorsorgliche Massnahmen

VD, LPS und UniL formulieren einen alternativen Vorschlag zum französischen Text.

Artikel 86a bis 86d Hilfeleistung der Zollverwaltung

In allen eingegangenen Kommentaren (VD, ZH, UniL, PLS, UniL, swissbanking, PLP, ASCPI/ACSOEB, VIPS, LES, SGCI) wird die Einführung von Artikel 86a bis 86d begrüsst. Es werden verschiedene terminologische Änderungen vorgeschlagen. ZH, VSP/VESPA und LES betonen, dass unterschiedliche Themen aufeinander treffen: widerrechtliche Warenherstellung, Erschöpfung der Rechte und Parallelimporte. Zur Klarstellung fordern diese Vernehmlassungsteilnehmer deshalb eine Änderung des Wortlautes. PLP begrüsst zwar die Artikel 86a bis 86d, hat aber Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit, da der Zollverwaltung Wissen und Mittel fehlten, um die ihr obliegende Aufgabe zu bewältigen. LES geht davon aus, dass die Zollverwaltung die Frage der Paralleleinführen nicht untersuchen sollte, und fragt sich, ob die Zollverwaltung neben dem Patentinhaber nicht auch den Lizenznehmer auf bestimmte Sendungen aufmerksam machen müsste.

Artikel 96 und 101 Vorprüfung

LES bezweifelt die Notwendigkeit einer Änderung dieser beiden Artikel, da ja die in den Artikeln 87 bis 101a behandelte Vorprüfung im Jahr 1995 gestrichen wurde. Ausserdem fragt LES, ob noch Fälle hängig sind, auf welche die Vorprüfung angewandt werden müsste.

Artikel 110a Änderung im Bestand des Patents

PLP wendet ein, diese Bestimmung dürfe nicht im PatG stehen, solange die Gerichtsbarkeit in Patentsachen nicht endgültig geregelt werde.

Artikel 121 Umwandlung der europäischen Patentanmeldung

LES möchte die Anzahl der möglichen Umwandlungsfälle erhöhen. Nach VSP/VESPA ist zu präzisieren, dass Buchstabe b unverändert bleibt, was aus dem Entwurf nicht klar hervorgehe. Economiesuisse schlägt im Zusammenhang mit der Harmonisierung von Artikel 7a (Älteres Recht) an die Patentgesetze in Europa Anpassungen des Artikels 121 vor.

Artikel 128 Aussetzen des Verfahrens

UniGE begrüsst die Änderung.

Artikel 138 Vorläufiger Schutz: Formerfordernisse

Nach Auffassung von VSP/VESPA sollte die Frist in Artikel 138 anstelle der vorgeschlagenen 30 Monate wie im Fall des EPÜ 31 Monate betragen. Auch VIPS befürwortet die Änderung von Artikel 138, fragt sich aber, ob es nicht besser wäre, alle Fristen in der Verordnung zu regeln.

Artikel 140h Ergänzende Schutzzertifikate: Gebühren

PLP hält es nicht für gerechtfertigt, die Bezahlung der Jahresgebühren für die ergänzenden Schutzzertifikate im Voraus zu verlangen.

Artikel 148 Vorbehalt von Übersetzungen und verbindliche Sprachen

Artikel 148 bezieht sich auf die Artikel 112 bis 116, die gestrichen werden sollen. VSP/VESPA beantragt, im Interesse der Anwender den Inhalt der Artikel (sei es nur in Form einer Fussnote) im Gesetz zu behalten. Ausserdem fordert VSP/VESPA, die Substanz von Artikel 116 als geltendes Recht beizubehalten.

5 Einsicht in die Stellungnahmen

Gemäss Artikel 9 der Verordnung vom 17. Juni 1991 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.062) unterliegen die Vernehmlassungsunterlagen, die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens nicht dem Amtsgeheimnis.

Die Stellungnahmen (5 Bundesordner) können beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingesehen werden.

Der vorliegende Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse wird den Medien verfügbar gemacht und allen Vernehmlassungsteilnehmern zugestellt. Ausserdem wird er auf der Internet-Site des Instituts veröffentlicht (www.ige.ch).

Anhang

Anhang 1: Verzeichnis der Organisationen, die Stellung genommen haben

1. Kantonsregierungen:

Abrév. Origine

ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden
NW	Kanton Nidwalden
GL	Kanton Glarus
FR	Kanton Freiburg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Baselland
SH	Kanton Schaffhausen
AR	Kanton Appenzell Äusseren-Rhoden
AI	Kanton Appenzell Inneren-Rhoden
SG	Kanton Sankt-Gall
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
GE	Kanton Genf

JU Kanton Jura

2. Bundesgericht:

SBG Schweizerisches Bundesgericht

EVG Eidgenössisches Versicherungsgericht

3. Politische Parteien:

FDP Freisinnig-Demokratische Partei/Parti radical-démocratique (PRD)

CVP Christlichdemokratische Volkspartei/Parti Démocrate-Chrétien (PDC)

SP Sozialdemokratische Partei/Parti socialiste suisse (PS)

SVP Schweizerische Volkspartei/Union Démocratique du Centre (UDC)

LPS Liberale Partei der Schweiz/Parti libéral suisse (PLS)

GPS Grüne Partei der Schweiz/Parti écologiste Suisse (PES)

4. Spitzenverbände:

econo- economiesuisse
mie-
suisse

SGV Schweizer Gewerbeverband/Union suisse des Arts et Métiers (USAM)

swiss- Swiss banking: Schweizerische Bankiervereinigung/Association suisse des banquiers
ban-
king

VSKB Verband Schweizerischer Kantonalbanken/Union des Banques Cantonales suisses

5. Hochschulen und Forschungsinstitute:

UniGE Universität Genf (juristische Fakultät)

UniL Universität Lausanne (juristische Fakultät)

Uni- Technologietransferstelle der Universität Zürich / Cellule de transfert de technologie de
tectra l'Université de Zurich

UniZH Universität Zürich (Rechtswissenschaftliche Fakultät)/Université de Zurich (faculté de droit)

SAGW Schweizerische Akademie des Geistes- und Sozialwissenschaften/Association suisse des sciences humaines et sociales (ASSHS)

SAMW Schweiz. Akademie der medizinischen Wissenschaften/Association suisse des sciences médicales (ASSM)

SATW	Schweizerische Akademie der technischen Wissenschaften/Association suisse des sciences techniques (ASST)
SGS	Stiftung Gen suisse
FiBI	Forschungsinstitut für biologischen Landbau/Institut de recherche de l'agriculture biologique
SHL	Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft/Haute école suisse d'agronomie (HESA)
SI/AK	Schweizerisches Institut für angewandte Krebsforschung/Institut suisse de recherche appliquée sur le cancer
FfL	Forschung für Leben

6. Recht:

SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter/Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM)
PLP	Pestalozzi Lachenal Patry, Rechtsanwaltskanzlei

7. Umweltschutz:

BasA	Basler Appell gegen Gentechnologie
EvB	Erklärung von Bern/Déclaration de Berne
Greenpeace	Greenpeace
SAG	Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie
EFBS	Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit/Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique(CFSB)
ProN	Pro Natura
swissaid	Swissaid
swisscoalition	Swisscoalition (politique de développement: Arbeitsgemeinschaft/Communauté de travail, oalition Swissaid, Action de carême, Pain pour le prochain, Helvetas, Caritas)
GenAu	Gentechkritisches Forum
MfE	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz/Médecins en faveur de l'environnement

- BlauenInstitut* - *Blauen Institut*
- *Aktion Gsundi Gesundheitspolitik/Action pour une politique de santé saine (AGGP)*
- *Schweiz. Gesellschaft für ein soziales Gesundheitswesen (SGSG)/Société suisse pour un système de santé sociale*
- *Ärztinnen und Ärzte für soziale Verantwortung/zur Verhütung des Atomkrieges/Médecins pour une Responsabilité sociale/pour la Prévention de la Guerre nucléaire (PSR/IPPNW)*
- KSMW* Komitee zum Schutz der Menschenwürde/Comité pour la protection de la dignité humaine (CPDH)

8. Konsumentinnen und Konsumentenorganisationen:

- SKS* Stiftung für Konsumentenschutz/Fondation pour la protection des consommateurs/
- FRC* Fédération romande des consommateurs
- acsi* Associazione consumatrici della Svizzera italiana
- KVNW* Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz/Association des consommateurs Nord-ouest suisse
- KVBU* Konsumenten-Verein Bern und Umgebung/Association des consommateurs de berne et environs

9. Landwirtschaft:

- AgorA* Association des groupements et organisations romandes de l'agriculture
- FSPC* Schweizerischer Getreideproduzentenverband/Fédération suisse des producteurs de céréales
- VKMB* Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern/Association des petits et moyens paysans
- BioS* Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen/Bio Suisse: association d'agriculture biologique
- CVA* Walliser Landwirtschaftskammer/Chambre valaisanne d'agriculture
- LO-BAG* Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete
- Prom* Prometerre
- SOBV* Solothurnischer Bauernverband/Union soleuroise des paysans
- SGBV* St.Gallischer Bauernverband/Union saint-galloise des paysans
- SBV* Schweizerischer Bauernverband/Union suisse des paysans (USP)
- BioG* Bio-Gemüse AV-AG Galmiz

SISP	Schweizerische Interessengemeinschaft für den Schutz von Pflanzenzüchtungen/Groupement d'intérêts suisse pour la protection des obtentions végétales
VSB	Verband Schweizerischer Baumschulen/Association des Pépiniéristes Suisses
SSPV	Schweizer. Saatgut-Produzentenverband/Association suisse des producteurs de semences (ASPS)
TSG	Treuhandstelle der Schweizerischen Gereidepflichtlagerhalter/Office fiduciaire des détenteurs suisses de stocks obligatoires de céréales (OSSOC)
IFELV	Interprofession des fruits et légumes du Valais (Union valaisanne pour la vente de fruits et de légumes)
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete/Groupement suisse pour les régions de montagne
SLJV	Schweizerische Landjugendvereinigung/Association des jeunesses rurales suisses (AJRS)
SRAK LA	Schweizerische reformierte Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft/Communauté protestante suisse de travail Eglise et Agriculture
SLFV	Schweizerischer Landfrauenverband /Union des paysannes suisses (UPS)
svial	Schweiz. Verband der Ingenieure ETH Agrar, Lebensmittel, Umwelt/Ingénieurs EPF agronomie, agro-alimentaire, écologie (asiat)
SVKB	Schweizer Verband Katholischer Bäuerinnen/Association suisse des paysannes catholiques
Unit	Uniterre, pour une agriculture durable
KAG	kagfreiland (für die Tiere auf dem Bauernhof)
DEM	demeter
SAT	Sativa (Genossenschaft für Demeter-Saatgut)
DSP	Delley Samen und Pflanzen AG

10. Patentrecht:

AIPPI	Internationale Vereinigung zum Schutz des geistigen Eigentums/Association internationale pour la protection de la propriété intellectuelle
VIPS	Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz/Association des Conseils en Brevets dans l'Industrie Suisse (ACBIS)
VSP/V ESPA	Verband Schweizerischer Patentanwälte und Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte/Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle (ASCPI) et Association des conseils suisses en brevets de profession libérale enregistrés auprès de l'Office européen des brevets (ACSOEB)/
LES	Licensing Executives Society

11. Medizin, Tiermedizin, Heilmittel:

AFTI	Associazione Farmaceutici Ticinese (AFTI)
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte/Fédération des médecins suisses
GRIP	Groupement Romand de l'Industrie Pharmaceutique
swiss medic	Swissmedic: Schweizer. Heilmittelinstitut/institut suisse des produits thérapeutiques (ex IKS/OICM)
Inter- phar- ma	Interpharma
santés uisse	santésuisse: die Schweizer Krankenversicherer/les assureurs-maladie suisses
NSCG	Neue schweizerische chemische Gesellschaft/Nouvelle société suisse de chimie
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie/Société suisse des industries chimiques (SSIC)
SGPG	Schweizerische Gesellschaft für Prävention und Gesundheitswesen/Société suisse de santé publique
SGMG	Schweizerische Gesellschaft für medizinische Genetik/Société suisse de génétique médicale (SSGM)

12. Tierschutz:

STS	Schweizer Tierschutz/Protection suisse des animaux (PSA)
FFVFF	Stiftungs Fonds für Versuchstierfreie Forschung (FFVFF)
VETO	Verband Tierschutz-Organisationen Schweiz/Association des organisations suisses de protection des animaux/
TSB	Tierschutz Bund
ATSM	Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin
EKTV	Eidgenössische Kommission für Tierversuche/Commission fédérale pour les expériences sur animaux (CFEA)
STIR	Stiftung für das Tier im Recht

13. Ethik:

EKAH	Eidg. Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich/Commission fédérale d'éthique pour le génie génétique dans le domaine non humain (CENH)
NEK	Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin/Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine (CNE)

14. Weitere Verbände:

FRSP *Fédération romande des syndicats patronaux*

CP Centre patronal

osec osec, business network switzerland⁴

Anhang 2: Verzeichnis der Abkürzungen der Organisationen, die Stellung genommen haben

Abrév. Origine

acsi Associazione consumatrici della Svizzera italiana

AFTI Associazione Farmaceutici Ticinese

AG Kanton Aargau

AgorA Association des groupements et organisations romandes de l'agriculture

AI Kanton Appenzell Inneren-Rhoden

AIPPI Internationale Vereinigung zum Schutz des geistigen Eigentums/Association internationale pour la protection de la propriété intellectuelle

AR Kanton Appenzell Äusseren-Rhoden

ATSM Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin

BasA Basler Appell gegen Gentechnologie

BE Kanton Bern

Blau- - *Blauen Institut*

enIn- - *Aktion Gsundi Gsundheitspolitik/Action pour une politique de santé saine (AGGP)*

- *Schweiz. Gesellschaft für ein soziales Gesundheitswesen (SGSG)/Société suisse pour un système de santé sociale*

- *Ärztinnen und Ärzte für soziale Verantwortung/zur Verhütung des Atomkrieges/Médecins pour une Responsabilité sociale/pour la Prévention de la Guerre nucléaire (PSR/IPPNW)*

BioG Bio-Gemüse AV-AG Galmiz

⁴ nicht betroffen => Verzicht auf materielle SN

Aber: Begrüssen Anpassung CH PatG an EU Recht, weil Vereinfachung der Verfahren für Schweizer Unternehmen. Auch gut für kleinere und mittlere Betriebe.

BioS	Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen/Bio Suisse: association d'agriculture biologique
BL	Kanton Baselland
BS	Kanton Basel-Stadt
CP	Centre patronal
CVA	Walliser Landwirtschaftskammer/Chambre valaisanne d'agriculture
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei/Parti Démocrate-Chrétien (PDC)
<i>DEM</i>	<i>demeter</i>
<i>DSP</i>	<i>Delley Samen und Pflanzen AG</i>
econo- mie- suisss	economiesuisse
EFBS	Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit/Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique(CFSB)
EKAH	Eidg. Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich/Commission fédérale d'éthique pour le génie génétique dans le domaine non humain (CENH)
EKTV	Eidgenössische Kommission für Tierversuche/Commission fédérale pour les expériences sur animaux (CFEA)
EvB	Erklärung von Bern/Déclaration de Berne
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei/Parti radical-démocratique (PRD)
<i>FfL</i>	<i>Forschung für Leben</i>
FFVFF	Stiftungs Fonds für Versuchstierfreie Forschung (FFVFF)
FiBI	Forschungsinstitut für biologischen Landbau/Institut de recherche de l'agriculture biologique
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte/Fédération des médecins suisses
FR	Kanton Freiburg
FRC	Fédération romande des consommateurs
<i>FRSP</i>	<i>Fédération romande des syndicats patronaux</i>
FSPC	Schweizerischer Getreideproduzentenverband/Fédération suisse des producteurs de céréales
GE	Kanton Genf

GenAu	Gentechkritisches Forum
GL	Kanton Glarus
GPS	Grüne Partei der Schweiz/Parti écologiste Suisse (PES)
GR	Kanton Graubünden
Green peace	Greenpeace
GRIP	Groupement Romand de l'Industrie Pharmaceutique
IFELV	Interprofession des fruits et légumes du Valais (Union valaisanne pour la vente de fruits et de légumes)
Inter- phar- ma	Interpharma
<i>ISE</i>	<i>Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (ies)</i>
JU	Kanton Jura
KAG	kagfreiland (für die Tiere auf dem Bauernhof)
<i>KSMW</i>	<i>Komitee zum Schutz der Menschenwürde/Comité pour la protection de la dignité humaine (CPDH)</i>
<i>KVBU</i>	<i>Konsumenten-Verein Bern und Umgebung/Association des consommateurs de berne et environs</i>
KVNW	Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz/Association des consommateurs Nord-ouest suisse
LES	Licensing Executives Society
LO- BAG	Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete
LPS	Libérale Partei der Schweiz/Parti libéral suisse (PLS)
LU	Kanton Luzern
<i>MfE</i>	<i>Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz/Médecins en faveur de l'environnement</i>
NEK	Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin/Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine (CNE)
NSCG	Neue schweizerische chemische Gesellschaft/Nouvelle société suisse de chimie

NW	Kanton Nidwalden
osec	osec, business network switzerland ⁵
OW	Kanton Obwalden
PLP	<i>Pestalozzi Lachenal Patry, Rechtsanwaltskanzlei</i>
Prom	Prometerre
ProN	Pro Natura
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete/Groupement suisse pour les régions de montagne
SAG	Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie
SAGW	Schweizerische Akademie des Geistes- und Sozialwissenschaften/Association suisse des sciences humaines et sociales (ASSHS)
SAMW	Schweiz. Akademie der medizinischen Wissenschaften/Association suisse des sciences médicales (ASSM)
santésuisse	santésuisse: die Schweizer Krankenversicherer/les assureurs-maladie suisses
SAT	<i>Sativa (Genossenschaft für Demeter-Saatgut)</i>
SATW	Schweizerische Akademie der technischen Wissenschaften/Association suisse des sciences techniques (ASST)
SBG	Schweizerisches Bundesgericht
SBV	Schweizerischer Bauernverband/Union suisse des paysans (USP)
SG	Kanton Sankt-Gall
SGBV	St.Gallischer Bauernverband/Union saint-galloise des paysans
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie/Société suisse des industries chimiques (SSIC)
SGMG	<i>Schweizerische Gesellschaft für medizinische Genetik/Société suisse de génétique médicale (SSGM)</i>
SGPG	Schweizerische Gesellschaft für Prävention und Gesundheitswesen/Société suisse de santé publique

⁵ nicht betroffen => Verzicht auf materielle SN

Aber: Begrüssen Anpassung CH PatG an EU Recht, weil Vereinfachung der Verfahren für Schweizer Unternehmen. Auch gut für kleinere und mittlere Betriebe.

SGS	Stiftung Gen suisse
SGV	Schweizer Gewerbeverband/Union suisse des Arts et Métiers (USAM)
SH	Kanton Schaffhausen
SHL	Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft/Haute école suisse d'agronomie (HESA)
SIAK	<i>Schweizerisches Institut für angewandte Krebsforschung/Institut suisse de recherche appliquée sur le cancer</i>
SISP	Schweizerische Interessengemeinschaft für den Schutz von Pflanzenzüchtungen/Groupement d'intérêts suisse pour la protection des obtentions végétales
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz/Fondation pour la protection des consommateurs/
SLFV	Schweizerischer Landfrauenverband /Union des paysannes suisses (UPS)
SLJV	Schweizerische Landjugendvereinigung/Association des jeunesses rurales suisses (AJRS)
SO	Kanton Solothurn
SOBV	Solothurnischer Bauernverband/Union soleuroise des paysans
SP	Sozialdemokratische Partei/Parti socialiste suisse (PS)
SRAK LA	Schweizerische reformierte Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft/Communauté protestante suisse de travail Eglise et Agriculture
SSPV	Schweizer. Saatgut-Produzentenverband/Association suisse des producteurs de semences (ASPS)
STIR	Stiftung für das Tier im Recht
STS	Schweizer Tierschutz/Protection suisse des animaux (PSA)
svial	Schweiz. Verband der Ingenieure ETH Agrar, Lebensmittel, Umwelt/Ingénieurs EPF agromie, agro-alimentaire, écologie (asiat)
SVKB	Schweizer Verband Katholischer Bäuerinnen/Association suisse des paysannes catholiques
SVP	Schweizerische Volkspartei/Union Démocratique du Centre (UDC)
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter/Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM)
swis- said	Swissaid
swiss- ban- king	Swiss banking: Schweizerische Bankiervereinigung/Association suisse des banquiers
swissc oalition	Swisscoalition (politique de développement: Arbeitsgemeinschaft/Communauté de travail, Swissaid, Action de carême, Pain pour le prochain, Helvetas, Caritas)

swiss medic	Swissmedic: Schweizer. Heilmittelinstitut/institut suisse des produits thérapeutiques (ex IKS/OICM)
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
TSB	Tierschutz Bund
TSG	Treuhandstelle der Schweizerischen Gereidepflichtlagerhalter/Office fiduciaire des détenteurs suisses de stocks obligatoires de céréales (OSSOC)
UniGE	Universität Genf (juristische Fakultät)
UniL	Universität Lausanne (juristische Fakultät)
Unit	Uniterre, pour une agriculture durable
Uni-tectra	Technologietransferstelle der Universität Zürich / Cellule de transfert de technologie de l'Université de Zurich
UniZH	Universität Zürich (Rechtswissenschaftliche Fakultät)/Université de Zurich (faculté de droit)
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VETO	Verband Tierschutz-Organisationen Schweiz/Association des organisations suisses de protection des animaux/
VIPS	Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz/Association des Conseils en Brevets dans l'Industrie Suisse (ACBIS)
VKMB	Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern/Association des petits et moyens paysans
VS	Kanton Wallis
VSB	Verband Schweizerischer Baumschulen/Association des Pépiniéristes Suisses
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken/Union des Banques Cantonales suisses
VSP/VESPA	Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle (ASCPI) et Association des conseils suisses en brevets de profession libérale enregistrés auprès de l'Office européen des brevets (ACSOEB)/Verband Schweizerischer Patentanwälte (VSP) und Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte (VESPA)
ZH	Kanton Zürich